

Tarif 555

Ziffer	Beschreibung	TP / Preis	Notizen	Menge	Einheit
7501	Logopädische Behandlung und Untersuchung pro 15 Minuten	19.5	<p>1 Zu dieser Tarifziffer gehören alle Arbeiten im Zusammenhang mit einer Behandlung und Untersuchung, welche nicht ausdrücklich unter den Tarifziffern 7502, 7503 oder 7504 aufgeführt werden.</p> <p>2 Pro ärztliche Verordnung dürfen maximal 9 Sitzungen abgerechnet werden.</p> <p>3 Nach einer logopädischen Therapie, die 60 einstündigen Sitzungen innert einem Jahre entspricht, muss beim Versicherer die Kostenübernahme für weitere Behandlungen beantragt werden.</p>	15	Minuten
7502	Gruppentherapie pro 15 Minuten	22.5	<p>1 Bei der Gruppentherapie handelt es sich um logopädische Behandlung und Untersuchung in einer Gruppe.</p> <p>2 Die Ziffer 7502 wird pro Patientin dividiert durch die Anzahl Therapieteilnehmerinnen verrechnet werden. (Bsp. 3 Personen für 30 Min. ergibt 15 TP pro Person)</p> <p>3 Für mehr als 9 Gruppentherapien muss bei beim Versicherer die Kostenübernahme für weitere Sitzungen beantragt werden.</p> <p>4 Mit der Gruppentherapie kann keine Weg-/Zeitentschädigung (Ziffer 7504) verrechnet werden.</p>	15	Minuten
7503	Therapeutische Vor- und Nachbereitung (Einzel- und Gruppentherapie) pro 15 Minuten	19.5	<p>1 Zu dieser Tarifziffer gehören alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung von logopädischen Behandlungen und Untersuchungen von einzelnen Patienten und Gruppen.</p> <p>2 Pro 9 ärztlich verordneten Sitzungen, dürfen maximal 2 Stunden therapeutische Vor- und Nachbereitung abgerechnet werden. Die Aufteilung der anrechenbaren Stunden ist der Logopädin freigestellt und ab der ersten Behandlung möglich.</p> <p>3 Die Ziffer 7503 kann mit den Ziffern 7501 und 7502 verrechnet werden.</p>	15	Minuten
7504	Pauschale für Weg- und Zeitentschädigung	19.5	<p>1 Anrecht Weg-/Zeitentschädigung hat eine Logopädin bei einer notwendigen Beratung und/oder Therapie (Ziffer 7501) ausserhalb der Praxis, wenn die behandelnde Ärztin Domizilberatung und/oder -therapie verordnet.</p> <p>2 Mit der Entschädigung sind sowohl der Zeitaufwand für die Wegstrecke als auch die Fahrzeugkosten, resp. die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels abgegolten.</p> <p>3 Bei ambulanten oder stationären Behandlungen in einem Spital, einer Klinik, einem Alters- und Pflegeheim (gemäss kantonaler Spital-, Alters- und Pflegeheim-Liste) kann keine Weg- / Zeitentschädigung geltend gemacht werden.</p>	1	Pauschale